

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gem. § 161 AktG

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 2. Oktober 2018 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

Kodex Ziffer 3.8 – Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats: Während die D&O-Versicherung bislang einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorsah, sieht die neue D&O-Versicherung für die Zeit ab dem 1. März 2020 einen solchen Selbstbehalt nicht mehr vor. Da die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 16. Dezember 2019 beschlossene künftige Neufassung des DCGK einen solchen Selbstbehalt nicht mehr empfiehlt, ist eine solche Vereinbarung aus Sicht der Gesellschaft bereits derzeit entbehrlich.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation waren und sind mit Vorstandsmitgliedern ausschließlich fixe Vergütungsbestandteile vereinbart.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Zukunftsbezogene mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütung: Der variable Vergütungsbestandteil der Vorstandsvergütung soll grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Der Aufsichtsrat hält daran fest, dass eine solche Vergütungsstruktur grundsätzlich vereinbart werden soll. Aufgrund der besonderen Sanierungssituation waren und sind mit den Vorstandsmitgliedern aber entweder eine reine Fixvergütung oder variable Vergütungsbestandteile mit einer festen Tantiemenhöhe vereinbart.

Kodex Ziffer 5.1.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze und Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder: Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde ebenso nicht festgelegt, wie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, und bei Aufsichtsratsmitgliedern unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium, will die Gesellschaft nicht verzichten.

Kodex Ziffer 5.4.6 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder: Die Mitgliedschaft in den vier Ausschüssen: Vermittlungs-, Personal-, Nominierungs- und im Prüfungsausschuss wurde bis zum Ende des Rumpfgeschäftsjahrs 2019 bei der Aufsichtsratsvergütung nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Gesellschaft die sonstige Aufsichtsratsvergütung bislang als ausreichend erachtet hat. Die außerordentliche Hauptversammlung vom 19. Dezember 2019 hat jedoch mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 eine neue Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung beschlossen, die auch die Mitgliedschaft bzw. den Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats berücksichtigt.

Kodex Ziffer 7.1.1 – Rechnungslegung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation und des daher gebildete Rumpfgeschäftsjahrs 2018/2019 hat die Gesellschaft keinen unterjährigen Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Rechnungslegung: Für das Geschäftsjahr 2017/2018 sowie für die Rumpfgeschäftsjahre 2018/2019 und 2019 war das Einhalten der empfohlenen Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses angesichts des Eintritts in das vorläufige und dann anschließende Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung der GERRY WEBER International AG nicht möglich.

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entspricht und künftig entsprechen wird:

B.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und C.2 – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils deren Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung: Aus den vorstehend genannten Gründen ist auch weiterhin für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenze vorgesehen, so dass eine solche auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden kann.

C.5 – Mandatsbegrenzung für Vorstandsmitglieder: In seiner Neufassung hat der DCGK die Begrenzungen für die Nebenämter eines Vorstandsmitglieds einer börsennotierten AG verschärft und empfiehlt insbesondere, dass ein solches Vorstandsmitglied nicht zugleich den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG wahrnehmen soll. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Alexander Gedat, bekleidet den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG. Zweifel an einer ordnungsgemäßen Amtsausübung als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft bestehen nicht.

F.2 – Rechnungslegung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation und des daher gebildeten Rumpfgeschäftsjahrs 2019 wird die Gesellschaft keinen unterjährigen Halbjahresfinanzbericht veröffentlichen. Eine solche Berichterstattung soll aber künftig wieder aufgenommen werden.

F.3 – Rechnungslegung: Wie vorstehend bereits ausgeführt, war auch für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 das Einhalten der empfohlenen Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses nicht möglich.

Halle/Westfalen, 3. April 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG